

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/18638 –**

Datenschutzrechtliche und andere rechtliche Probleme beim Coaching nach den §§ 16e und 16i des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Teilnahme an den Coaching-Maßnahmen nach den §§ 16e und 16i des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wirft nach Ansicht der Fragestellenden erhebliche rechtliche Fragen auf.

Teilnehmende werden mit Screenings, Profilings und Coachings im Rahmen der sogenannten ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung konfrontiert, die aus Sicht der Fragestellenden tief in das informationelle Selbstbestimmungsrecht eingreifen. Laut Gesetzesbegründung können sich Coachings beispielsweise auf Motivation, Selbstbild, Selbsteinschätzung, Selbstsicherheit, Selbständigkeit, Offenheit, Wertehaltung, Empathie und interkulturelle Kompetenzen beziehen, wobei dies entsprechend individueller Bedarfe geschehen soll (Bundestagsdrucksache 19/4725, S. 16).

Nach § 61 SGB II sind Teilnehmende an Maßnahmen zur Eingliederung verpflichtet, „eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Maßnahmeträger zuzulassen“. Dazu gehören auch die Maßnahmen nach §§ 16e und 16i SGB II.

„Um die Inhalte und Ergebnisse der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung für die weitere Integrationsarbeit zu nutzen, hat der Maßnahmeträger nach § 61 Absatz 2 SGB II einen individuellen teilnehmerbezogenen Bericht für jede Teilnehmerin, jeden Teilnehmer zu erstellen und an die gemeinsame Einrichtung zu übermitteln“, so die Weisung der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit für die Durchführung von Maßnahmen nach § 16i SGB II (siehe https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba040168.pdf).

In der Antwort des Hamburger Senats vom 22. Februar 2019 auf eine Anfrage der Abgeordneten Dr. Carola Enssien (DIE LINKE.) wird zu den §§ 16e und 16i SGB II erläutert: „Sanktionen wegen fehlender Mitwirkung am Coaching kommen nur im Einzelfall bei fortgesetzter grundsätzlicher Weigerung der Beschäftigten und einer daraus folgenden Gefahr für den Erfolg der Maßnahme insgesamt in Betracht. Angesichts der Freiwilligkeit der hier in Rede stehenden Instrumente ist eine solche sanktionsbewährte Konstellation sehr unwahrscheinlich. [...] Die im Kontext des Coachings sehr wahrscheinliche Behandlung von sensiblen Themen, die das individuelle Selbstbestimmungsrecht tan-

gieren, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Teilnehmenden mittels einer Einwilligungserklärung. Die Einverständniserklärung wird im persönlichen Gespräch zwischen dem betreuenden Personal und den teilnehmenden Personen eingeholt und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Angehörigen und Familien der Beschäftigten können in Fragen, die für die Stabilisierung und Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses relevant sind, auf freiwilliger Basis einbezogen werden. Voraussetzung ist eine Einwilligungserklärung der Beschäftigten.“ (siehe https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/65749/begleitendes_coaching_im_rahmen_des_teilhabechancengesetzes_thcg_wie_sieht_es_mit_dem_datenschutz_aus.pdf).

In einer Darstellung eines Trägers solcher ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung im Rahmen der §§ 16e und 16i SGB II wird die „Einbeziehung des persönlichen Umfeldes und der Bedarfsgemeinschaft in die Beratung und Betreuung des Teilnehmenden in Fragen, die eine Stabilisierung und Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses gefährden“ als Inhalt der Betreuung genannt (<https://bql.gmbh/fuer-erwachsene/ganzheitliche-beschaefigungs-begleitende-betreuung/>).

Die Bundesregierung hat zum Coaching im Rahmen der §§ 16e und 16i SGB II erklärt: „Das Jobcenter entscheidet im Einzelfall, in welchem Umfang das Coaching erfolgen soll. Ein genereller Verzicht auf die Teilnahme am Coaching von Anfang an ist daher grundsätzlich nicht möglich. Ob die Nichtteilnahme oder der Abbruch des Coachings eine Pflichtverletzung nach § 31 SGB II darstellt, ist im Einzelfall zu prüfen. Hierbei wird entscheidend sein, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 2 SGB II vorliegt. In diesem Fall läge jedenfalls keine Pflichtverletzung vor. Sollte eine Pflichtverletzung vorliegen, hat dies aber grundsätzlich keine Auswirkung auf den Fortbestand der Förderung.“ (Bundestagsdrucksache 19/10320).

Weiterhin wurde in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. die datenschutzrechtliche Zulässigkeit von bestimmten Fragen im Rahmen des Profilings nach dem SGB II verneint: Die Frage der Anfragestellten lautete: „Inwiefern sind Fragen nach Werten/Idealen, Spannungen/Konflikten, Zustand der Wohnung, Nachbarschaft/Umfeld, Beziehungen außerhalb der Familie, Freizeitgestaltung, Wohnverweildauer, Freunden, Identität/Selbstbild/Selbstkonzepten, Auffälligkeiten in der Kindheit, Lebensbilanz/Veränderungswunsch sowie nach Bindungen verpflichtend (bitte einzeln erläutern)?“. Antwort der Bundesregierung: „Die angeführten Fragen sind datenschutzrechtlich unzulässig. Entsprechende Fragen dürfen deshalb nicht gestellt werden.“ (Bundestagsdrucksache 16/1295).

1. Ist die Teilnahme von Betroffenen an der sogenannten ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung (Coaching) bei einer Maßnahme nach § 16e oder § 16i SGB II zwingend vorgegeben oder kann diese Teilnahme sanktionsfrei abgelehnt werden (vgl. https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba040168.pdf und https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013452.pdf)?

Die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) nach § 16e Absatz 4 SGB II und § 16i Absatz 4 SGB II ist integraler Bestandteil beider Förderungen. Sie verfolgt das Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab der Arbeitsaufnahme unterstützend zu begleiten, ihre soziale Situation sowie das Arbeitsverhältnis zu stabilisieren, eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu vermeiden, eine dauerhafte Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen und das Leistungsvermögen der beschäftigten Personen zu steigern.

Das Coaching stellt eine Maßnahme zur Eingliederung nach SGB II dar, die einer Zuweisung bedarf. Förderungen nach §§ 16e und 16i SGB II sollen motivierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eröffnet werden. Da es für eine

ganzheitliche Betreuung eines besonderen Vertrauensverhältnisses bedarf, das nicht unter Zwang hergestellt werden kann, erfolgt die Zuweisung in das Coaching ohne Rechtsfolgenbelehrung.

Die Entscheidung über die eigentliche Förderung nach § 16e oder § 16i SGB II setzt eine individuelle Beratung voraus, die die Information zum Coaching als Teil der Förderungsinstrumente miteinschließt.

Lehnen daher erwerbsfähige Leistungsberechtigte bereits vor Aufnahme einer geförderten Beschäftigung eine Teilnahme am Coaching generell ab, kann weder eine Förderung eines Arbeitsverhältnisses nach § 16e SGB II noch eine Zuweisung in ein nach § 16i SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis erfolgen.

Kommt es zu einem späteren Zeitpunkt zum Abbruch des Coachings durch Teilnehmende, berät das Jobcenter hinsichtlich der Fortsetzung des Coachings.

2. Enthalten die Rechtsfolgenbelehrungen, die bei der Zuweisung zum konkreten geförderten Arbeitsverhältnis ergehen, gegebenenfalls einen Hinweis auf eine etwaige Pflicht zur Teilnahme an Coachings und auf Folgen einer Nichtteilnahme?

Die Zuweisung in das Coaching erfolgt ohne Rechtsfolgenbelehrung.

Das Zuweisungsschreiben, mit dem zu einem nach § 16i SGB II geförderten Arbeitsverhältnis zugewiesen wird, enthält eine Rechtsfolgenbelehrung zur Aufnahme und Fortführung einer zumutbaren Arbeit.

Bei einer Förderung eines Arbeitsverhältnisses nach § 16e SGB II handelt es sich nicht um eine Maßnahme, demzufolge erfolgt hier keine Zuweisung.

3. Müssen im Rahmen des Coachings Angaben zu Werten/Idealen, Spannungen/Konflikten, Zustand der Wohnung, Nachbarschaft/Umfeld, Beziehungen außerhalb der Familie, Freizeitgestaltung, Wohnverweildauer, Angehörigen und Freunden, Identität/Selbstbild/Selbstkonzepten, Auffälligkeiten in der Kindheit, Lebensbilanz/Veränderungswunsch sowie zu inneren Einstellungen, Haltungen und zu Ansichten seitens der Betroffenen gemacht werden, was sind gegebenenfalls Folgen von unterlassenen Angaben, oder können diese Angaben folgenlos verweigert werden?

Grundsätzlich gilt, dass die Erhebung personenbezogener Daten zulässig ist, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der gesetzlichen bzw. übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Gegenstand des ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Coachings sind Aspekte, die eine Stabilisierung und Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses berühren. Grundsätzlich können daher – neben den betrieblichen und sozialen Anforderungen des Arbeitsverhältnisses – vielerlei Fragen, Probleme und Themen Gegenstand des Coachings werden. Das Coaching basiert auf einem Vertrauensverhältnis zwischen Coach und Teilnehmenden, so dass in diesem Zusammenhang freiwillige Angaben durch die Teilnehmenden möglich sind. Es besteht jedoch keine Verpflichtung des Teilnehmenden, die aufgeführten Auskünfte zu geben.

4. Kann die Einbeziehung des persönlichen Umfeldes und der Bedarfsgemeinschaft im Rahmen der sogenannten ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung vom Betroffenen folgenlos verweigert werden, oder was sind gegebenenfalls Folgen einer unterlassenen Einbeziehung?

Die Einbeziehung des persönlichen Umfeldes bzw. der Bedarfsgemeinschaft kann ausschließlich mit Einwilligung der geförderten Person sowie der einzel-

nen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erfolgen und vom Coach nur angeregt oder angeboten werden. Das Angebot kann ohne rechtliche Folgen abgelehnt werden.

5. Dürfen o. g. Angaben zur Person und zu Angehörigen, Freunden, zu Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft in den sogenannten individuellen teilnehmerbezogenen Bericht des Maßnahmeträgers an das Jobcenter übermittelt werden, wenn ja, unter welcher Voraussetzung?

Wenn dem vom Betroffenen widersprochen wird, welche Folgen hat das für diesen?

Das Coaching ist eine Maßnahme zur Eingliederung. Austausch von Informationen zwischen Coach und Jobcenter erfolgt hinsichtlich der arbeitsmarktlichen Erkenntnisse, wie beispielsweise Erwerb/Erweiterung von neuen Fachkenntnissen/Berufserfahrung, da nur diesbezügliche Kenntnisse für die Aufgabenerfüllung des Jobcenters erforderlich sind.

6. Was passiert, falls der Maßnahmeträger Angaben über die Person übermittelt, die er aus datenschutz- oder sonstigen rechtlichen Gründen nicht hätte übermitteln dürfen, mit diesen Angaben (Speichern, Verarbeiten, Löschen)?

Dürfen diese Angaben von den Jobcentern verwertet werden?

Erfolgt vom Coach eine Mitteilung an das Jobcenter, die geschützte Informationen über den Teilnehmenden oder Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft enthält, die nicht arbeitsmarktliche Relevanz haben und somit deren Kenntnis für das Jobcenter zu Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nicht erforderlich ist, dürfen diese nicht verarbeitet und müssen gelöscht werden. Das Jobcenter hat den Coach zudem darüber zu informieren, dass eine Übermittlung dieser Daten nicht zu erfolgen hat.

7. Welche datenschutzrechtlichen Grenzen bezüglich der Ermittlung und Weitergabe von Angaben zur Person (Selbstbild, Selbstkonzepten, inneren Einstellungen, Haltungen, Ansichten) und zu Angehörigen, Freunden, Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft usw. existieren?

Wo sind diese beschrieben, und wie wird die Einhaltung durch Jobcenter und gegebenenfalls externe Dienstleister kontrolliert?

Die Verarbeitung von Sozialdaten und anderen Daten muss sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bewegen. Die Sozialdaten unterliegen einem besonderen Schutz, sog. Sozialgeheimnis (§ 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch). Die Verarbeitung von Sozialdaten regeln die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches abschließend, sofern die Datenschutz-Grundverordnung EU (DSGVO) nicht unmittelbar gilt. Ergänzend kann sich die Datenverarbeitung durch Maßnahmeträger nach den allgemeinen Vorschriften der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes richten. Der Grundsatz der Erforderlichkeit der Daten für die Aufgabenerfüllung ist in jedem Fall zu beachten. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz wird von den von jedem Jobcenter bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten überwacht. Die Verletzung der (sozial-) datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird nach der DSGVO sowie nach Bestimmungen des SGB X sanktioniert (§§ 85, 85a SGB X – Bußgeld – und Strafvorschriften).

Übergeordnet erfolgt die Aufsicht über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch die unabhängigen Datenschutzbehörden, das heißt durch den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, soweit nicht im Einzelfall bei sogenannten Optionskommunen für zugelassene kommunale Träger die oder der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz zuständig ist. Der betroffenen Person steht auch das Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu (Artikel 77 DSGVO i. V. m. § 81 SGB X). Ergänzend wird auf die vorstehenden Antworten zu den Fragen 5 und 6 hingewiesen.

8. Können die Maßnahmeteilnehmenden über die Personen, die das Coaching durchführen, (mit)entscheiden?

Basis für den Erfolg der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung (Coaching) ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Coach und Teilnehmenden. Die Teilnehmenden sollen bei der Auswahl des Coaches einbezogen werden. Ein Ablehnungsrecht steht dem Teilnehmenden jedoch nicht zu. Kann ein Vertrauensverhältnis zwischen Coach und Teilnehmenden nicht aufgebaut werden oder ist es gestört, ist ein Wechsel des Coaches zu prüfen.

9. Haben die Maßnahmeteilnehmenden ein Recht auf Information darüber, welche Qualifikation/Ausbildung die Person hat, die das Coaching durchführt?

Dürfen Teilnehmende Coaches ablehnen, sofern diese keine qualifizierte Berater- oder Coachingausbildung mit Abschluss (etwa nach dem Deutschen Coaching Verband – DCV – oder der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie – DGSF) haben?

Das Gesetz regelt keine bestimmte formale Qualifikation für Personen, die die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durchführen. Es kann durch Personal des Jobcenters selbst oder durch vom Jobcenter beauftragte Dritte durchgeführt werden. Entscheidend ist die Eignungsbeurteilung des Jobcenters aufgrund der vorliegenden beruflichen Erfahrungen der Betreuungsperson (vgl. Bundestagsdrucksache 19/4725). Der Teilnehmende soll bei der Auswahl des Coaches einbezogen werden. Zur möglichen Ablehnung wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

